



## Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: **18.03.2024**

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr. 4 Neufassung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde beantragt, die Entschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen, wie z.B. Gemeinderäte neu festzusetzen.

Die derzeit gültigen Entschädigungssätze gelten seit dem 01.01.2014, also seit gut 10 Jahren.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) unterscheidet folgende Entschädigungen:

- Sitzungsgeld Gemeinderäte
- Entschädigung stv. Bürgermeister
- Entschädigung sonstiger Ehrenamtlicher (z.B. Wahlhelfer), sofern nichts anderes geregelt ist

In der Anlage erhalten Sie eine Satzungssynopse zum Vergleich der Entschädigungssatzung im bisherigen Wortlaut mit dem Vorschlag der Neufassung. Die Neufassung berücksichtigt das letzte Satzungsmuster des Gemeindetags aus dem Jahr 2001.

Mit Ausnahme der Höhe der Entschädigungssätze sowie der Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen werden keine Änderungen vorgeschlagen.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht über die Sitzungsentschädigungen in einzelnen Gemeinden des Landkreises Sigmaringen.

Wir schlagen vor, die Entschädigungen ab dem 01.06.2024 (Beginn der neuen Legislaturperiode des GR) wie folgt neu festzusetzen:

	<b>bisher</b>	<b>künftig</b>
Sitzungsgeld Gemeinderäte Pauschale pro Sitzung	25 EUR	30 EUR
Entschädigung stv. Bürgermeister Pauschale pro Tag	30 EUR	36 EUR
sonstige ehrenamtl. Tätigkeit		
Tagessatz bis 2 Stunden	15 EUR	18 EUR
Tagessatz 2 – 4 Stunden	25 EUR	30 EUR
Tagessatz 4 – 8 Stunden	35 EUR	42 EUR
Tagessatz über 8 Stunden	45 EUR	54 EUR

Finanzielle Auswirkungen: ca. 1.200 EUR bis 1.500 EUR / Jahr

**Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit (Satzungssynopse rechte Spalte).***

**Anlagen:**

- Satzungssynopse mit Entwurf der Satzungsneufassung (rechte Spalte)
- Umfrageergebnis

# Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Stand: 26.02.2024

Gemeinde 72511 Bingen

Entschädigungssatzung vom 10.09.1990, zuletzt geändert am 16.12.2013	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</b>	<b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</b>	
Aufgrund des in § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. September 1990 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24 Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bingen am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:	
<b>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</b>	<b>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</b>	
(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.	(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.	
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  bis zu 2 Stunden von mehr als 2 - 4 Stunden von mehr als 4 - 8 Stunden von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  bis zu 2 Stunden von mehr als 2 - 4 Stunden von mehr als 4 - 8 Stunden von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	18,-- EUR 30,-- EUR 42,-- EUR 54,-- EUR
<b>§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</b>	<b>§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</b>	
(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.	(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.	
(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.	(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.	

<p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Bei Sitzungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zu sammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>	<p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Bei Sitzungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zu sammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR</p> <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Stellvertretung – ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme – eine Entschädigung von 30,00 EUR.</p> <p>(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.</p> <p>(4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungs pflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt. Die Entschädigung des ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters nach Abs. 2 wird nach Beendigung der Stellvertretung gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,-- EUR</p> <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Stellvertretung – ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme – eine Entschädigung von 36,-- EUR.</p> <p>(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.</p> <p>(4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungs pflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt. Die Entschädigung des ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters nach Abs. 2 wird nach Beendigung der Stellvertretung gezahlt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung für privateigen anerkannte Fahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz vom 20.05.1996 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung für privateigen anerkannte Fahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. 2021, 111) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Anpassung an aktuelle Rechtslage</p>

<b>§ 5 Inkrafttreten</b>	<b>§ 5 Inkrafttreten</b>
<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am 21. Januar 1975, einschließlich in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.</p> <p>(letzte Änderungssatzung -Entschädigungssätze- trat am 01. Januar 2014 in Kraft!)</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. September 1990 mit allen in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.</p>
<p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind</p>	<p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>
	Inkrafttreten mit der neuen Legislaturperiode des GR

## Vergleich Sitzungsgelder Landkreisgemeinden

Gemeinde	Betrag	Bemerkung
Herbertingen	30,-- EUR	pauschal je Sitzung
Herdwangen- Schönach	18,-- EUR	pauschal je Sitzung
Hettingen	25,-- EUR	pauschal je Sitzung
Inzigkofen	30,-- EUR	pauschal je Sitzung
Sauldorf	10,-- EUR	pauschal je Sitzung
Scheer	33,-- EUR 50,-- EUR	bis 4 Stunden bis 6 Stunden
Sigmaringendorf	25,-- EUR	pauschal je Sitzung
Stetten a.k.M	35,-- EUR	pauschal je Sitzung
Schwenningen	25,-- EUR	pauschal je Sitzung
Bad Saulgau	40,-- EUR	pauschal je Sitzung
Ostrach	26,-- EUR 41,-- EUR	bis 5 Stunden über 5 Stunden
Leibertingen	30,-- EUR	pauschal je Sitzung
Meßkirch	30,-- EUR	pauschal je Sitzung
Neufra	25,-- EUR	pauschal je Sitzung
Veringenstadt	--	kein Sitzungsgeld
Wald	8,-- EUR	pauschal je Sitzung

Stand 02/2024